

NEUES ENTDECKEN
TALENTE FÖRDERN
IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien
vom 1. Jänner 2022 (in der geltenden Fassung)
formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien
für das ERWIN-SCHRÖDINGER-
AUSLANDSSTIPENDIUM
mit Rückkehrphase (gültig ab 15. März
2022)



Inhalt

1. Allgemeines.....	4
1.1. Programmziel	4
1.2. Einreichfristen.....	4
1.3. Wer kann beantragen?	4
1.4. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?	5
1.5. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?	6
1.5.1. Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen.....	7
1.5.2. Inklusion behinderter und chronisch kranker Menschen.....	7
1.6. Welche Mittel können beantragt werden?.....	7
1.7. Beantragung weiterer Förderungen	9
2. Inhalt und Form des Antrags	9
2.1. Bestandteile des Antrags.....	9
2.2. Formvorgaben und Antragstellung.....	11
2.2.1. Antragssprache.....	11
2.2.2. Formatierung	11
2.2.3. Antragstellung.....	11
2.3. Projektbeschreibung und Anhänge.....	13
2.3.1. Wissenschaftliche Aspekte	13
2.3.2. Angaben zur gewählten ausländischen Forschungsstätte.....	14
2.3.3. Angaben zur Karriereentwicklung und zur Rückkehrmöglichkeit	14
2.3.4. Anhang 1: Literaturverzeichnis.....	14
2.3.5. Anhang 2: Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen.....	14
2.3.6. Anhang 3: Einladung der ausländischen Forschungsstätte	15
2.3.7. Anhang 4: Empfehlung der inländischen Forschungsstätte.....	15
2.3.8. Anhang 5 (optional): Kooperations schreiben	15
2.4. Verpflichtende Anlage: Publikationsliste	16
2.5. Formulare.....	16
2.6. Weitere Anlagen.....	16
2.7. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“).....	17
3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	18
4. Rechtliche Stellung.....	20
4.1. Auslandsstipendium	20
4.2. Rückkehrphase in Österreich	20
5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	20
6. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	21

7. ANHANG I: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Erwin Schrödinger	22
8. ANHANG II: Stipendiensätze des FWF ab März 2022 p. a.	25

1. Allgemeines

1.1. Programmziel

Das Förderungsprogramm „Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium“ (in der Folge „Schrödinger-Stipendium“ genannt) soll:

- jungen, in Österreich tätigen WissenschaftlerInnen aller Wissenschaftsdisziplinen die Mitarbeit an führenden ausländischen Forschungseinrichtungen und Forschungsprogrammen und damit Auslandserfahrung in der Postdoc-Phase ermöglichen,
- durch solche Forschungsvorhaben neue Wissenschaftsgebiete, neue wissenschaftliche Ansätze, Methoden, Verfahren und Techniken eröffnen und
- damit zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beitragen und das erworbene Know-how für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft nutzbar machen.

1.2. Einreichfristen

Es gibt keine Einreichfristen; die Antragstellung kann laufend erfolgen. Die Einreichung muss online unter elane.fwf.ac.at durchgeführt werden.

Mit Abschluss der online Einreichung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Erst mit Eingang des unterschriebenen Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als eingereicht (s.a. Abschnitt [2.2.3.](#)).

1.3. Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen, die folgende Antragsvoraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes Doktorat. Eine Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich, wenn die sonstigen Anforderungen erfüllt sind und vorauszusehen ist, dass der offizielle Abschluss des Doktorats innerhalb der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer (ca. vier Monate) erfolgen wird. AntragstellerInnen, die ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen haben, sind nur mit Abschlüssen nach N, O, Q 201 oder N, O, Q 094 bzw. nach N, O 790, Q 794 oder N 090 antragsberechtigt (bitte im Lebenslauf anführen).
- AntragstellerInnen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich gehabt haben und/oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig gewesen sein ([Territorialitätsprinzip](#)).
- AntragstellerInnen müssen die Einladung der gewählten ausländischen Forschungsstätte vorweisen.

Wird der Antrag vom Ausland aus gestellt, gilt: Eine Postdoc-Phase¹ im Ausland (unabhängig davon, wo und an wie vielen Forschungsstätten), die durch ein Schrödinger-Stipendium verlängert werden soll, kann inklusive Schrödinger-Stipendium nicht mehr als drei Jahre dauern.

AntragstellerInnen, die im Ausland dissertiert haben, können ein Schrödinger-Stipendium nur unter der Voraussetzung eines Wechsels der Forschungsstätte der Dissertation für die Durchführung des Projekts beantragen.

AntragstellerInnen müssen eine Rückkehrmöglichkeit an eine österreichische Forschungseinrichtung haben, die es ermöglicht, das gewonnene Know-how umzusetzen. Bei Beantragung einer Rückkehrfinanzierung (siehe Abschnitt [2.3.3.](#); weitere Hinweise) muss der Antrag eine schlüssige Beschreibung enthalten, in welcher Weise das erworbene Know-how in Österreich umgesetzt werden soll (etwa Projektverlängerung oder Projektabschluss oder neue, auf dem erworbenen Erkenntnisgewinn basierende Forschungsarbeiten etc.).

Beachten Sie, dass die Anzahl laufender Projekte für ProjektleiterInnen limitiert ist. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an laufenden Projekten und zur Limitierung der Einreichungen von Anträgen finden Sie unter [Projektanzahlbegrenzung](#).

1.4. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt auf dem Gebiet der Grundlagenforschung. Darunter ist jene Forschung zu verstehen, die erkenntnisorientiert ist und deren Wert sich in erster Linie aus ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft definiert. Allfällige über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte eines Projekts können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Es gilt das Verbot der Doppelförderung (siehe [Förderungsrichtlinien](#)).

Förderungsdauer

Das Schrödinger-Stipendium kann für einen Zeitraum von 10 bis 36 Monaten (inklusive Rückkehrphase) beantragt werden, wobei der Auslandsaufenthalt 10 bis 24 Monaten dauern kann.

Die Dauer der Rückkehrphase richtet sich nach der Länge des vorangegangenen Auslandsaufenthalts durch das Schrödinger-Stipendium und kann in folgendem Ausmaß beantragt werden:

- Auslandsaufenthalt 10–14 Monate: + max. 6 Monate Rückkehrphase
- Auslandsaufenthalt 15–19 Monate: + max. 9 Monate Rückkehrphase
- Auslandsaufenthalt 20–24 Monate: + max. 12 Monate Rückkehrphase

¹ „Postdoc-Phase“ bedeutet wissenschaftliche Tätigkeit ab dem Zeitpunkt der Promotion.

Die Rückkehrphase kann bis zu 12 Monate nach dem Ende des vom FWF finanzierten Auslandsaufenthaltes angetreten werden.

Weitere Hinweise

Eine Rückkehrphase kann nicht für Personen beantragt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine gesicherte Rückkehrmöglichkeit an jene Forschungsstätte verfügen, an welche die Rückkehr erfolgen soll (in Form eines unbefristeten bzw. eines längerfristigen Dienstvertrags, der eine Rückkehr erlaubt).

Da das Schrödinger-Stipendium ein Postdoc-Programm ist, wird die eigenständige Leitung eines Projekts erwartet, somit ist es nicht möglich, ein Schrödinger-Projekt im Rahmen eines PhD-Studiums zu beantragen.

Ein Schrödinger-Stipendium kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

1.5. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

WissenschaftlerInnen sind antragsberechtigt, wenn ihre Publikationsleistung der letzten fünf Jahre international sichtbar ist und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entspricht. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung – dokumentiert in der Anlage „Publikationsliste“ (siehe Abschnitt [2.4.](#)) – und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von der Antragstellerin / dem Antragsteller ein Link zur Webseite des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an der Antragstellerin / dem Antragsteller, nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.
- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen der Antragstellerin / des Antragstellers muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.
- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei

qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag der Antragstellerin / dem Antragsteller vorliegen².

Werden eines oder mehrere der oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, ist dem Antrag eine Begründung beizulegen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die ausreichende wissenschaftliche Qualifikation den Gremien des FWF.

1.5.1. Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Antragsberechtigung berücksichtigt der FWF begründete Karriereunterbrechungen (u.a. wegen Elternkarenz, Pflegeverpflichtungen, langfristiger Krankheit, wissenschaftlicher Tätigkeit im nicht akademischen Bereich). Entsprechende Informationen können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die GutachterInnen einsehbar.

1.5.2. Inklusion behinderter und chronisch kranker Menschen

Bei der Beurteilung der Antragsberechtigung berücksichtigt der FWF auch durch Behinderung und chronische Erkrankung verursachte Abweichungen von typischen Karriereverläufen. Entsprechende Informationen können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die GutachterInnen einsehbar.

1.6. Welche Mittel können beantragt werden?

Grundstipendium (Personalkosten)

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes (siehe [Anhang II](#)).

Reisekosten

Die Projektleiterin/ der Projektleiter erhält einen Reisekostenzuschuss. Dieser kann auch für die mitreisende Familie (PartnerIn und Kinder) berücksichtigt werden, sofern diese die Projektleitung für mindestens sechs Monate ins Ausland begleitet (siehe [Anhang II](#)).

² Für den Bereich der Lebenswissenschaften gilt: Falls der Antrag mehr als zwei Jahre nach Promotion (zum Zeitpunkt der Antragstellung) eingereicht wird, muss die Antragstellerin / der Antragsteller bei mindestens einer dieser beiden qualitätsgesicherten, international sichtbaren Publikationen als Erstautor:in oder Letztautor:in oder korrespondierende:r Autor:in aufscheinen.

Kinderpauschale

Diese wird für Kinder ausbezahlt, die ProjektleiterInnen für mindestens sechs Monate ins Ausland begleiten. Der Betrag wird auf Grundlage der tatsächlichen Aufenthaltsdauer des Kindes aliquotiert (siehe [Anhang II](#)).

Mutterschutz-Ersatzleistung

Projektleiterinnen haben im Falle einer Geburt während der Auslandsphase einen Anspruch auf eine viermonatige bezahlte Mutterschutz-Ersatzleistung. Das Stipendium wird um diesen Zeitraum automatisch verlängert (siehe [Anhang II](#)).

Pensionsversicherung

Die Kosten für eine freiwillige Einzahlung in die gesetzliche Pensionsversicherung („Selbstversicherung“ oder „Weiterversicherung“ nach dem ASVG) in Österreich während der Zeit des Auslandsaufenthaltes werden refundiert.

Konferenzreisen

Kostenzuschüsse können im Rahmen der Auslandsphase gewährt werden, wenn Beiträge in thematischem Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt präsentiert werden (siehe [Anhang II](#)).

Publikationskosten

Der FWF fördert aus bewilligten Projekten hervorgegangene Publikationen im Programm [Referierte Publikationen auf Antrag](#) bis drei Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln.

Hinweis zu Projektmitteln während der Auslandsphase

Der FWF geht davon aus, dass die ausländische Forschungseinrichtung sämtliche Mittel zur Durchführung des Forschungsvorhabens bereitstellt (dies betrifft auch sogenannte *Bench-Fees*, *Overheads* etc.). In begründeten Ausnahmefällen, in denen dies nachweislich nicht möglich ist, kann an den FWF ein Antrag auf Gewährung zusätzlicher Mittel gestellt werden. Dem Antrag beizulegen sind eine gesonderte Aufstellung über den Kostenumfang, die Spezifikation (Mittelverwendung) und eine ausführliche Begründung, warum der Host bzw. die Forschungsstätte die in der „*Declaration by the Host*“ angeführten Auflagen nicht erfüllen kann. Der FWF weist darauf hin, dass es trotz einer positiven Förderungsentscheidung über das Schrödinger-Projekt zu einer Ablehnung der Übernahme der zusätzlich beantragten Kosten kommen kann.

Rückkehrfinanzierung

Die Rückkehrfinanzierung umfasst die Finanzierung eines [Senior-Postdoc](#)-Dienstvertrags an der österreichischen Forschungsstätte und **12.000,00 € projektspezifische Kosten p. a.** (pauschal). Von den projektspezifischen Kosten können bis zu 2.000,00 €/Jahr für Coaching- oder Personalentwicklungsmaßnahmen verwendet werden.

1.7. Beantragung weiterer Förderungen

AntragstellerInnen für ein Schrödinger-Stipendium

- können beim FWF keine Paralleleinreichung in demselben oder einem anderen Karriereentwicklungsprogramm (ESPRIT, Elise Richter bzw. Elise-Richter-PEEK) vornehmen. Eine Bewerbung um Projektmittel des FWF in anderen Förderungskategorien mittels eines eigens dafür verfassten Projekts ist zulässig, sofern die jeweiligen programmspezifischen Antragsvoraussetzungen erfüllt werden;
- können sich gleichzeitig auch bei anderen Stellen um Mittel für den Auslandsaufenthalt bewerben. Die AntragstellerInnen sind jedoch verpflichtet, den FWF sowohl über Bewerbungen bei weiteren Förderungsinstitutionen als auch über deren Entscheidungen umgehend schriftlich zu informieren. Das Entscheidungsgremium im FWF wird darüber befinden, ob und in welcher Höhe die Drittmittel in Abzug gebracht werden. Werden bei anderen nationalen und internationalen Fördergebern substantiell idente Anträge bewilligt, deren finanzieller Förderungsumfang eine Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens erlaubt, muss sich der/die AntragstellerIn für eine der bewilligten Förderungen entscheiden. Eine Kombination (z. B. die alleinige Inanspruchnahme der Rückkehrphase) ist unzulässig.

2. Inhalt und Form des Antrags

2.1. Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

- 1) Wissenschaftliches Abstract in Englisch** mit max. 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen). Das wissenschaftliche Abstract wird dazu verwendet, potenzielle GutachterInnen über das Projekt zu informieren. Das Abstract muss unter Verwendung der hier vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:
 - Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
 - Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)

- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Wesentlich beteiligte WissenschaftlerInnen
(*Primary researchers involved*)

Wo zwischen Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte eine für Ihr Projekt zutreffende Alternative aus.

2) Projektbeschreibung:

Die Projektbeschreibung umfasst max. 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen) inkl. Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Die Projektbeschreibung enthält auch die folgenden Anhänge auf zusätzlichen Seiten (Vorgaben siehe ab Abschnitt [2.3.4.](#)):

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („*References*“) auf max. fünf Seiten;
- Anhang 2: Wissenschaftlicher Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen der Antragstellerin / des Antragstellers;
- Anhang 3: Einladung der ausländischen Forschungsstätte;
- Anhang 4: Empfehlung der inländischen Forschungsstätte;
- Anhang 5 (optional): Kooperations schreiben (*collaboration letters*) von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen (max. 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inkl. dieser Anhänge ist als eine Datei mit der Bezeichnung *proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die GutachterInnen.

3) Anlagen, die separat hochzuladen sind:

- Verpflichtend: Liste aller Publikationen der letzten fünf Jahre unterteilt in qualitätsgesichert und sonstige Publikationen (siehe Abschnitt [2.4.](#))
- Gegebenenfalls: Begleitschreiben zum Antrag, Ausschlussliste GutachterInnen, Ergebnis- oder Endbericht bei Folgeanträgen (siehe Abschnitt [2.6.](#)), Stellungnahme(n) zu Gutachten bei Neuplanungen, Übersicht bei Neuplanungen über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen.

4) Ausgefüllte Formulare

- notwendige Formulare: *Wissenschaftliches Abstract, Antragsformular, Programmspezifische Daten und Formular MitautorInnen*
- Formulare – falls zutreffend: *Formular Nationale/Internationale Kooperationen*

2.2. Formvorgaben und Antragstellung

2.2.1. Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche ExpertInnen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit den jeweils zuständigen ProjektbetreuerInnen der Abteilung [Strategie – Karriereentwicklung](#) zu halten und anschließend ein wissenschaftliches Abstract zum Projekt mit einer kurzen, überzeugenden wissenschaftlichen Begründung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Gremien des FWF.

2.2.2. Formatierung

Der Fließtext in der Projektbeschreibung und die Anhänge 1–2 und die Anlagen sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, Anlagen etc.) sind unbedingt einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur (*References*) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. *Chicago Manual of Style*, *APA Publication Manual*). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den AntragstellerInnen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) (DOI = Digital Object Identifier) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3. Antragstellung

Die Beantragung muss online unter [elane](#) durchgeführt werden.

Dafür ist eine einmalige Registrierung unter der o. a. Webadresse erforderlich. Alle erforderlichen Formulare müssen dann online ausgefüllt werden; weitere notwendige Unterlagen wie z. B. die Projektbeschreibung werden als Dateien hochgeladen. Für weitere Informationen siehe [„Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane“](#).

1) Verpflichtende Bestandteile des Antrags:

a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. der Anhänge 1–4 und ggf. 5, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *Publication_list.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Jahre unterteilt in „Qualitätsgesicherte Publikationen“ und „Sonstige Publikationen“)

b) Formulare:

- *Wissenschaftliches Abstract* in Englisch
- *Antragsformular*
- *Programmspezifische Daten*
- *MitautorInnen* (verpflichtende Angabe)
- *Nationale und internationale Kooperationen* (optional)

2) Bei Bedarf hochzuladende Anlagen:

- *Cover_Letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste GutachterInnen)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Endbericht des Vorprojekts bei Fortsetzungsanträgen)
- *Overview_Revision.pdf* (= Übersicht bei Neuplanungen über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)
- *Revision.pdf* (= Gesamtstellungnahme zu Gutachten bei Neuplanungen oder bei Wahl der individuellen Stellungnahme separat zu *jedem* Gutachten in jeweils einer *eigenen* Datei: *Revision_A.pdf*, *Revision_B.pdf* etc.)

Mit Abschluss der Erfassung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Dieses Deckblatt muss

- a) mit Originalunterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers sowie Originalunterschrift(en) der zeichnungsberechtigten Person(en) der Forschungsstätte(n) und Stempel(n) der Forschungsstätte(n) versehen per Post *oder*
- b) mit Unterschrift(en) und Stempel(n) der Forschungsstätte(n) gescannt und **mit qualifizierter elektronischer Signatur ([Bürgerkarte/Handysignatur](#))** der Antragstellerin / des Antragstellers per E-Mail (office@fwf.ac.at) *oder*
- c) mit qualifizierter elektronischer Signatur der Forschungsstätte(n) und der Antragstellerin / des Antragstellers per E-Mail (office@fwf.ac.at)

an den FWF gesendet werden.

Erst mit Eingang des wie oben beschrieben unterfertigten Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht. Bitte beachten Sie, dass eine gescannte Version mit Unterschriften und Stempel **ohne qualifizierte elektronische Signatur** (Bürgerkarte/Handysignatur) der Antragstellerin / des Antragstellers **nicht ausreichend** ist.

2.3. Projektbeschreibung und Anhänge

Die Projektbeschreibung muss inklusive eines Inhaltsverzeichnisses auf max. 20 Seiten die in [2.3.1.](#), [2.3.2.](#) und [2.3.3.](#) beschriebenen Komponenten enthalten. Anhänge sind an die Projektbeschreibung in der ab [2.3.4.](#) vorgegebenen Reihenfolge anzuhängen. Es wird nur die Projektbeschreibung inkl. den Anhängen an die GutachterInnen weitergeleitet.

2.3.1. Wissenschaftliche Aspekte

- 1) Stand der einschlägigen internationalen Forschung (inkl. ggf. eigener Vorarbeiten) und Bezug des Projekts zu diesem Kontext
- 2) Klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. wissenschaftliche Fragestellung(en)
- 3) Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts³
- 4) Methodik
- 5) Beabsichtigte [Kooperationen](#) (national und/oder international) im Rahmen des geplanten Projekts. Es ist zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten nationalen und/oder internationalen Kooperationen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Kooperationen* anzuführen und können durch ein Kooperations Schreiben bestätigt werden.
- 6) Arbeits- und Zeitplanung
- 7) Projektrelevante wissenschaftliche Qualifikation der beteiligten WissenschaftlerInnen
- 8) Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte⁴ des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung der AntragstellerInnen keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.
- 9) Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten⁵ im geplanten Projekt. Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist im

³ Beispiele für förderungswürdige Anträge sind u. a:

- die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen Forschungsfragen,
- die Anwendung oder Entwicklung neuer Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage,
- die Anwendung oder Anpassung bestehender Methoden, Technologien oder Ansätze auf neue Forschungsfragen.

Beachten Sie, dass der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär angesehen wird.

⁴ Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

⁵ Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>

Text in jedem Fall in einem eigenen Abschnitt kurz einzugehen – auch wenn nach Meinung der Antragstellerin / des Antragstellers das Projekt keine derartigen Komponenten enthält.

2.3.2. Angaben zur gewählten ausländischen Forschungsstätte⁶

Erklärung, warum das Forschungsvorhaben an dieser Forschungsstätte durchgeführt werden soll. Insbesondere ist zu erläutern, warum die Mitarbeit an der Forschungseinrichtung zur Verwirklichung der Projektziele notwendig und zielführend ist.

2.3.3. Angaben zur Karriereentwicklung und zur Rückkehrmöglichkeit

Stellenwert des Projekts für die wissenschaftliche Positionierung bzw. die Karriereentwicklung der Antragstellerin / des Antragstellers

In welcher Form kann das gewonnene Know-how im Rahmen der Rückkehr eingesetzt werden? Besteht ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das eine Rückkehr erlaubt (siehe Abschnitt [1.4.](#))? Weiters sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen: geplante Projektarbeiten / geplanter Projektabschluss in Österreich bzw. geplante neue, auf dem erworbenen Erkenntnisgewinn basierende Forschungsarbeiten. Bei Beantragung einer Rückkehrphase sind auch entsprechende Angaben im Zeit- und Arbeitsplan zu berücksichtigen und die Auswahl der Forschungsstätte der Rückkehrphase ist zu begründen.

2.3.4. Anhang 1: Literaturverzeichnis

Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. fünf Seiten

2.3.5. Anhang 2: Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Der wissenschaftliche Lebenslauf und Forschungsleistungen sind auf insgesamt max. drei Seiten darzustellen.

2.3.5.1. Vorgaben für den wissenschaftlichen Lebenslauf

- Angaben zur Person, Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link (Hyperlink) zur Liste aller Publikationen verpflichtend anzugeben; hierfür wird nachdrücklich die Nutzung von [ORCID](#) (Open Researcher and Contributor ID) empfohlen.
- Auflistung des akademischen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen);

⁶ So es für die Projektdurchführung notwendig ist, kann ein Auslandsaufenthalt auch für maximal zwei Forschungsstätten beantragt werden. Der Aufenthalt an einer zweiten Forschungsstätte muss dabei mind. 3 Monate betragen

- Hauptforschungsbereiche und Kurzdarstellung der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2.3.5.2. *Vorgaben für die Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen*

- Wissenschaftliche Publikationen: Verzeichnis der **maximal zehn** wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten **wissenschaftlichen Publikationen** (journal articles, monographs, edited volumes, contributions to edited volumes, proceedings, etc.); für jede Publikation muss, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß der [San Francisco Declaration on Research Assessment \(DORA\)](#) ist auf die Angabe von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor zu verzichten.
- **Weitere Forschungsleistungen:** Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie u. a. Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Forschungsdaten, Software, Codes, Preprints, Ausstellungen, Wissenstransfer, Wissenschaftskommunikation, Lizenzen oder Patente.

2.3.6. **Anhang 3: Einladung der ausländischen Forschungsstätte**

mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte: formlose Stellungnahme von dem/der gastgebenden WissenschaftlerIn (= Host) zum Inhalt des Projekts bzw. zur Person der Antragstellerin / des Antragstellers.

2.3.7. **Anhang 4: Empfehlung der inländischen Forschungsstätte**

mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte: zur Person der Antragstellerin / des Antragstellers, zum Thema und zur Bedeutung des Forschungsvorhabens und über die Einsatzmöglichkeit der Antragstellerin / des Antragstellers nach Abschluss des Projekts (Rückkehrmöglichkeit).

2.3.8. **Anhang 5 (optional): Kooperationsschreiben**

Bestätigungen (*collaboration letters*, max. je eine Seite) von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen, die in der Projektbeschreibung nachvollziehbar als wesentlich für die Projektumsetzung angeführt sind.

2.4. Verpflichtende Anlage: Publikationsliste

Es ist eine Liste aller veröffentlichten wissenschaftlichen Publikationen der letzten fünf Jahre⁷ (unterteilt nach „Qualitätsgesicherte Publikationen“ und „Sonstige Publikationen“) der Antragstellerin / des Antragstellers in einem PDF-Dokument als *Publication_list.pdf* hochzuladen. Diese Liste, die nicht an die GutachterInnen weitergeleitet wird, dient dem FWF zur Prüfung der Antragsberechtigung der Antragstellerin / des Antragstellers und hilft dem FWF, die Suche nach GutachterInnen ohne Interessenskonflikte zu beschleunigen.

2.5. Formulare

Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF das zum Abschluss der Einreichung automatisch generierte Deckblatt mit Originalunterschriften und Originalstempeln:

- Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers
- Bestätigung über Erfordernis spezifischer Genehmigungen zur Durchführung des beantragten Projekts
- *Declaration by the Host* (= Erklärung über Sicherheitsbestimmungen und Bereitstellung von Infrastruktur sowie Bestätigung, dass die bestehenden ethischen Bestimmungen eingehalten und die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden)
- Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers zur DSGVO
- bei Beantragung einer Rückkehrfinanzierung: Einverständniserklärung der Forschungsstätte der Antragstellerin / des Antragstellers

Formular *MitautorInnen*: Alle Personen, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags anzuführen; gibt es keine MitautorInnen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.

2.6. Weitere Anlagen

Zusätzlich zur Projektbeschreibung inkl. Anhängen und den Formularen sind, soweit erforderlich, folgende Anlagen hochzuladen:

- Begleitschreiben zum Antrag;
- Ausschlussliste von GutachterInnen;

⁷ Publikationslisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

- Ist das beantragte Projekt die Fortsetzung eines FWF-Projekts, sind Ergebnis- bzw. Endbericht und Publikationsliste dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (max. sechs Seiten);
- Anlagen bei Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (Neuplanung) siehe Abschnitt [2.7.](#);

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anhänge oder Anlagen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden (wie z. B. weitere Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen).

2.7. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“)

Unter einer Neuplanung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht der Antragstellerin / des Antragstellers nicht um eine Neuplanung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag ein komplett neues Projekt darstellt. Im Zweifelsfall entscheiden die Gremien des FWF.

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Stellungnahme(n) zu Gutachten: Die Antragstellerin / der Antragsteller kann entscheiden, ob die Stellungnahme(n) nur an den/die betreffende/n VorgutachterIn weitergeleitet werden soll(en) oder an alle GutachterInnen. Die Stellungnahme(n) soll(en) auf die Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Eine solche Stellungnahme ist nicht erforderlich für Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Dies muss allerdings begründet werden und wird bereits für die Ausschlussliste GutachterInnen (siehe Abschnitt [3.](#)) bei der Einreichung mitgezählt.
- Falls diese Stellungnahmen allen GutachterInnen zur Kenntnis gebracht werden sollen, muss eine Gesamtstellungnahme in einem Dokument eingereicht werden. Falls diese Stellungnahmen nur an die betreffenden VorgutachterInnen weitergeleitet werden sollen, ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in jeweils einem eigenen Dokument beizulegen.

Neuplanungen müssen Änderungen aufweisen. Im Falle von Neuplanungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen substantiell sein (entsprechend den Hinweisen in den Gutachten). Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher eine Neuplanung eines abgelehnten Antrags eingereicht werden muss, allerdings sind dabei jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Die Einreichung der Neuplanung folgt dem unter Abschnitt [2.2.3.](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt als eigenständiger neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

In der FWF-Geschäftsstelle wird eine formale Prüfung der Anträge vorgenommen. Eine ausführlichere Darstellung des Entscheidungsverfahrens, Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen sowie ausführlichere Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Boards sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) dargestellt.

Informationen zur durchschnittlichen Dauer des Begutachtungsverfahrens sind im [FWF-Dashboard](#) zu finden. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von der Entscheidung des FWF wird die Antragstellerin / der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Für eine Bewilligung sind zumindest zwei Gutachten erforderlich.

Nachforderungen und Absetzung von Anträgen

Für unvollständige Anträge oder solche, die den Bestimmungen des FWF widersprechen oder formale Mängel aufweisen (insbesondere wenn sie den maximal zulässigen Umfang des Antrags überschreiten), wird die Bearbeitung durch den FWF so lange ausgesetzt, bis – innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. drei Wochen) – der/die AntragstellerIn die Mängel behoben hat. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt. Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den Gremien des FWF abgesetzt.

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung ausgeschickt. Die GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb von Österreich tätige Personen) werden von den ReferentInnen des Kuratoriums ausgewählt und von den Gremien des FWF bestätigt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

Die häufigsten Gründe, warum Anträge von FWF-Gremien abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung der Antragstellerin / des Antragstellers (siehe Abschnitt [1.5.](#)) und (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe Abschnitt [2.3.1.](#)).

Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und den AntragstellerInnen zusammen mit den Gutachten übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Neuplanungen

Wenn der Antrag eine Neuplanung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. GutachterInnen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Neuplanungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht AntragstellerInnen.

Ausschluss von GutachterInnen

Wie unter Abschnitt [2.6](#) angeführt, kann eine Liste von maximal drei potenziellen GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss kurz begründen, warum bestimmte GutachterInnen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag der Antragstellerin / des Antragstellers i. d. R. folgen und diese GutachterInnen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

4. Rechtliche Stellung

4.1. Auslandsstipendium

Während des Auslandsaufenthaltes führen die StipendiatInnen ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung durch. Durch die Zuerkennung des Schrödinger-Stipendiums wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Werkvertrag begründet. Für eine Kranken- und Unfallversicherung sowie für eine etwaige Pensionsversicherung (siehe Abschnitt [1.6.](#)) haben die StipendiatInnen selbst Sorge zu tragen.

Das Schrödinger-Stipendium wird für eine Forschungstätigkeit vergeben, die im Ausland zu erfolgen hat, und ist gemäß § 3 Abs. 1 Z3 lit d) EStG in Österreich steuerfrei.

4.2. Rückkehrphase in Österreich

Für die Zeit der Rückkehrphase in Österreich ist die Beschäftigungsform ein Dienstvertrag für Senior-Postdocs (zum jeweils aktuellen [Personalkostensatz](#)). In Ausnahmefällen kann eine Forschungssubvention in Anspruch genommen werden (bei nicht institutioneller Einbindung).

Im Falle des Einverständnisses einer Forschungsstätte, die dem UG 2002 unterliegt oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem FWF hat, wird die Forschungsstätte Dienstgeber. Bei Bezug einer Forschungssubvention ist der/die ProjektleiterIn selbstständig erwerbstätig.

5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass der/die AntragstellerIn verpflichtet ist, die für sein/ihr Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten. Bei Beantragung des Projekts muss angegeben werden (siehe Deckblatt), ob aufgrund der Vorschriften der jeweiligen Forschungsstätte und/oder des jeweiligen Landes Genehmigungen (z. B. von Ethikkommissionen, Tierversuchskommissionen) zur Durchführung des geplanten Projekts eingeholt werden müssen. Vom betreuenden Host an der gastgebenden Forschungsstätte muss bestätigt werden, dass die bestehenden ethischen Bestimmungen eingehalten und die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden. Eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen muss vor Projektbeginn an den FWF übermittelt werden.

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten. Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch den FWF nach seinen [Verfahren](#). Fallabhängig kann der FWF eine Überprüfung durch die ÖAWI veranlassen. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.

6. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit – die mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF übermittelt werden muss – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge die Kurzfassungen des Projektendberichts auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Seitens der Projektleitung sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. Vorgaben für die Erstellung von PR-Kurzfassungen sind [hier](#) zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Datamanagementplan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann [hier](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z.B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Förderungsvertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

7. ANHANG I: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Erwin Schrödinger⁸

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen. Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn der Antragstellerin bzw. des Antragstellers berücksichtigt werden sollten (z.B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können.

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen der Antragstellerin / des Antragstellers berücksichtigt werden. Als Unterzeichner der San Francisco Declaration on Research Assessment ([DORA](#)) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf das Heranziehen von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag⁹ unter Verwendung der folgenden acht Beurteilungskriterien:

- 1) Innovation und Neuheitsgrad,
- 2) Qualität der geplanten Forschung,
- 3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit,
- 4) Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers,
- 5) Eignung der Betreuerin / des Betreuers und der gastgebenden Forschungsstätte.
- 6) Karriereentwicklung / Know-how-Transfer,
- 7) Ethik und Geschlecht und
- 8) allgemeine Förderungsempfehlung.

Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 7) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „exzellent“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderungsentscheidung des FWF in erster Linie

⁸ Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Leitbild und Mission](#) bzw. [Antragsrichtlinien für das Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium](#)

⁹ Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: max. 20 Seiten für die Projektbeschreibung inkl. Abbildungen und Tabellen; max. 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; max. 3 Seiten für jeden wissenschaftlichen Lebenslauf inkl. einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für das Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium](#))

auf die schriftlichen Stellungnahmen der GutachterInnen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 der Antragstellerin / dem Antragsteller in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden.

Abschnitt 1:

1) Innovation bzw. Neuheitsgrad

Ist die vorgeschlagene Forschung innovativ? Leistet sie einen originären Beitrag auf ihrem Gebiet?

2) Qualität der geplanten Forschung

Sind die Forschungsfragen klar formuliert? Sind sie zeitgemäß, anspruchsvoll und geeignet, zu wesentlichen Erkenntnissen zu führen?

3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit

Ist das Forschungsprojekt gut durchdacht, klar formuliert und geeignet, die Forschungsfrage(n) zu beantworten? Gibt es einen gut strukturierten Arbeitsplan? Sind die Methoden gut geeignet und werden sie im Antrag ausreichend detailliert beschrieben?

4) Wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers

Wie gut ist die Antragstellerin / der Antragsteller für die Durchführung der vorgeschlagenen Forschung qualifiziert? Wie beurteilen Sie die akademische Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers? Bitte berücksichtigen Sie bei der Beurteilung der Qualifikation die jeweilige Karrierephase auch in Hinblick auf unübliche Karrierewege und Umstände, die den jeweiligen Fortschritt verlangsamt haben könnten (z.B. Elternkarenz, langfristige oder chronische Krankheit, Behinderung, Betreuungsverpflichtungen).

5) Wissenschaftliche Eignung der gewählten Betreuerin/des gewählten Betreuers und der gastgebenden ausländischen Forschungsstätte

Wie gut ist die gastgebende Wissenschaftlerin / der gastgebende Wissenschaftler für die Betreuung des Forschungsvorhabens geeignet? Ist die vorgesehene Forschungsstätte für die Durchführung des Projektes geeignet?

6) Karriereentwicklung / Know-how-Transfer

Wie beurteilen Sie die Bedeutung des Stipendiums für die Karriereentwicklung der Antragstellerin / des Antragstellers? Wie gut kann das erworbene Know-how in die österreichische Forschungslandschaft eingebracht werden?

7) Ethik und Gender

- *Ethik:* Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?
- *Gender:* Der/die AntragstellerIn muss alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten ihrer Forschungsfragen und/oder ihres Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

8) Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen des Antrags? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für den/die AntragstellerIn

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderungsentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Evaluationsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.

8. ANHANG II: Stipendiensätze des FWF ab März 2022 p. a.

Die Stipendiensätze werden in Kernzonen entsprechend der Lebenshaltungskosten der jeweiligen Länder zusammengefasst.

ZIELLAND (alphabetisch)	ZONE	BETRAG (EUR)
AUSTRALIEN	3	44.100,00
BELGIEN	1	37.000,00
DÄNEMARK	4	47.600,00
DEUTSCHLAND	1	37.000,00
FINNLAND	2	40.600,00
FRANKREICH	2	40.600,00
GROSSBRITANNIEN	3	44.100,00
IRLAND	2	40.600,00
ISLAND	4	47.600,00
ISRAEL	3	44.100,00
ITALIEN	2	40.600,00
JAPAN	4	47.600,00
KANADA	2	40.600,00
NIEDERLANDE	1	37.000,00
NORWEGEN	4	47.600,00
SCHWEDEN	2	40.600,00
SCHWEIZ	5	49.400,00
SINGAPUR	4	47.600,00
SPANIEN	1	37.000,00
UNGARN	1	37.000,00
USA	3	44.100,00

Weitere Länder auf Anfrage

Zusätzliche Leistungen

Reisekosten (einmalig): innerhalb Europas: max. **500,00 €**; USA, Kanada max. **1.000,00 €**; übrige Länder max. **1.500,00 €**

Kinder bis zu 6 Jahren: max. 50 %, von 7–12 Jahren: max. 70 %

PartnerIn (nur wenn in Begleitung der Kinder): 100 %

Kinderpauschale (pro für mindestens sechs Monate mitreisendem Kind) p. a.: Zonen 1 + 2: **4.000,00 €**; Zonen 3–5: **4.800,00 €**

Zuschüsse für Konferenzreisen: max. **2.000,00 €** p. a.

Mutterschutz-Ersatzleistung: **EUR 11.767,00 €** (für 4 Monate)